

Stenographisches Protokoll.

69. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. II. Gesetzgebungsperiode.

Freitag, 5. Dezember 1924.

Inhalt.

Verhandlungen: 1. Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlage, betr. das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen über gewisse auf das Optionsrecht und die Staatsangehörigkeit Bezug habende Fragen (B. 222) — Berichterstatter Dr. Schumacher (1861) — Annahme des Ausschusshandtes (1861).

2. Mündlicher Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung über die XIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (B. 223) — Antrag auf dringliche Behandlung (1861) — Berichterstatter Steinegger (1862 u. 1867), Högl (1863), Ammann (1866) — 2. u. 3. Lesung (1867).

Tagesordnung: Antrag Sever auf Annahme der 1. Lesung der Regierungsvorlage B. 224 (1867).

Unterbrechung der Sitzung (1862).

Ausschüsse: Wahl Domes als Mitglied und Seidel als Erzählmittel im Ausschuss für soziale Verwaltung, Hohenberg als Erzählmann im Ausschuss für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, Schiegl als Mitglied und Sailer als Erzählmann in der Bankkommission an Stelle Domes, beziehungsweise Schiegl, beziehungsweise Wiedenhofer (1867).

Zuweisung der Regierungsvorlage B. 225 an den Verfassungsausschuss.

Verteilt wurden:

Regierungsvorlagen B. 225, 227, Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung B. 223.

Präsident Willas eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 15 Min. vorm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 3. Dezember für genehmigt.

Es wird zur T. O. übergegangen. Erster Punkt der T. O. ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, betr. das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen über gewisse auf das Optionsrecht und die Staatsangehörigkeit Bezug habende Fragen (B. 222).

Berichterstatter Dr. Schumacher: Hohes Haus! Der vorliegende Vertrag ist eine Ergänzung zu den Bestimmungen des Friedensvertrages von Saint-Germain, betr. die Staatsangehörigkeit und das Optionsrecht. Die Durchführungsbestimmungen, die in dieser Beziehung zum Friedensvertrage von Saint-Germain in den einzelnen Staaten getroffen wurden, haben sich gegenseitig nicht vollständig gedeckt, und insbesondere im Verhältnis Österreichs zum Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen sind dadurch gewisse Unstimmigkeiten herausgekommen.

Es hat im genannten Königreiche Personen gegeben, die als Österreicher ausgewiesen werden sollten und von Österreich nicht übernommen wurden, weil Österreich erklärte, sie seien nicht Österreicher geworden, und umgekehrt gab es Personen im Königreiche, die dort als Inländer zum Militärdienste herangezogen wurden, während unser Staat behauptete, sie seien Österreicher und dürfen daher zum dortigen Militärdienste nicht herangezogen werden. Um diesen Unstimmigkeiten ein Ende zu machen, traten Delegierte beider beteiligten Staaten in Belgrad zusammen und haben in sehr eingehenden Verhandlungen diese Differenzen auszugleichen versucht. Das Resultat der Beratungen liegt in dem jetzigen Staatsvertrage vor, und der Ausschuss hat anerkannt, daß diese Bestimmungen tatsächlich geeignet sind, den Missständen abzuheben.

Noch in einer zweiten Beziehung ist das gegenwärtig vorliegende Abkommen eine Ergänzung zum Friedensvertrag. Nach dem Friedensvertrag erlangen nämlich grundsätzlich Personen die Staatsangehörigkeit in jenem Staat, in dem ihr Zuständigkeitsort gelegen ist. Nun gibt es gerade im Verhältnis zu Jugoslawien einzelne Gemeinden, die durch die neue Grenze durchschnitten werden, und hier war es nun zweifelhaft, zu welchem Teile, ob zum österreichischen oder zum jugoslawischen, die Angehörigen dieser Gemeinden staatsangehörig werden sollen. Auch diesbezüglich sind Vorschriften im Vertrag enthalten, welche erwarten lassen, daß alle diesbezüglichen Schwierigkeiten beseitigt werden. Ich ersuche daher namens des Verfassungsausschusses, daß der hohe Nationalrat diesem Abkommen die Zustimmung geben möge.

Der Antrag des Ausschusses, welcher lautet:

„Dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen, betr. gewisse auf das Optionsrecht und die Staatsangehörigkeit Bezug habende Fragen, nebst Schlussprotokoll (B. 210) wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

wird angenommen. Nächster Gegenstand der T. O. ist der Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung über die XIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (B. 223).

Präsident: Da ein Bericht noch nicht im Druck vorliegt, schlage ich im Sinne des § 38 der Geschäftsordnung vor, das hohe Haus wolle von der

Drucklegung und der 24stündigen Auflegungsfrist absehen. Der Antrag wird angenommen.

Berichterstatter **Steinegger**: Hohes Haus! Da bereits durch die bisherigen Verhandlungen die Materie der Öffentlichkeit und auch den Mitgliedern des hohen Hauses zur Kenntnis gelangt ist, kann ich voraussehen, daß das hohe Haus über alles orientiert ist.

Es mußte darauf gesehen werden, daß eine Mehrbelastung unserer Volkswirtschaft und eine Mehrbelastung der Arbeiter wie Unternehmer aus dem Titel der Arbeitslosenversicherung nicht Platz greife. Da bisher schon monatlich eine volkswirtschaftliche Belastung von zirka 50 Milliarden vorhanden war, ist dieser Gesichtspunkt um so mehr einzuhalten, als wir für die Förderung der Volkswirtschaft in allen Belangen Sorge tragen müssen.

In dem im Druck vorliegenden Bundesgesetz finden sich einige Druckfehler, die ich gleich auszubessern bitte. Im Artikel II, Alinea 2, soll es nicht heißen „Ledigen Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben ...“, sondern „Ledigen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben usw.“. Ferner soll es im Artikel VII statt „Höchtbeträge“ natürlich „Höchstbeträge“, im Artikel VIII zweimal statt „einmonatigen“, „einmonatigem“ heißen.

Ich bitte, diese Richtigstellungen vorzunehmen.

In den „Schlußbestimmungen“ heißt es:

„Die Bestimmungen des Artikels II, Absatz 2, treten am 1. Jänner 1925, die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes am 14. Dezember 1924 in Kraft.“ (Rufe von der Galerie.)

Präsident: Ich ersuche die Galerie dringend, jede Einmengung in die Verhandlungen zu unterlassen! (Fortgesetzte Zwischenrufe von der Galerie.) Ich bitte die Beamten des Hauses, die Ruhesäcke festzustellen und von der Galerie entfernen zu lassen.

Berichterstatter **Steinegger**: Durch diesen Termin soll erreicht werden, daß die Erhöhung noch vor Weihnachten praktisch in Wirklichkeit tritt. (Anhaltende Zwischenrufe auf der Galerie und im Saal.)

Präsident: Herr Abg. Sever, ich bitte um Ruhe. Ich bitte, die Plätze einzunehmen. (Unruhe.) Ich bitte um Ruhe, wir fahren in der Verhandlung fort.

Berichterstatter **Steinegger**: Durch diese Terminierung des Gesetzes soll also erreicht werden, daß noch vor Weihnachten die erhöhten Ansätze der Arbeitslosenunterstützung ausbezahlt werden. Es soll außerdem erreicht werden ... (Andauernde Zwischenrufe und Lärm.)

Präsident: Ich bitte, die Zwischenrufe zu unterlassen und den Berichterstatter über die Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes nicht zu stören.

Berichterstatter **Steinegger**: Es soll weiterhin erreicht werden, daß vor Ablauf dieses Jahres auch bezüglich der ganz Jugendlichen keine Änderung eintritt. Im übrigen bringt das Gesetz in den neuen Ansätzen eine Erhöhung gegenüber dem bisherigen Zustand.

Allerdings muß ich dabei bemerken, daß die Beibehaltung des 80 prozentigen Arbeitsverdienstes als Höchstgrenze für die Bemessung der Arbeitslosenversicherung auch weiterhin gilt. Ich mache weiter darauf aufmerksam, daß zwei Minderheitsanträge vorliegen, und zwar ein Minderheitsantrag, der höhere Sätze in den Lohnklassen zum Inhalte hat. . . . (Lärmende Rufe auf der zweiten Galerie. — Lebhafte Zwischenrufe.)

Präsident: Ich bitte um Ruhe. (Unruhe.)

Berichterstatter **Steinegger** (zur Galerie gewendet): Sie verhindern doch selbst, daß Sie höhere Sätze bekommen. (Anhaltender Lärm.)

Präsident: Ich bitte, meine Herren, um Ruhe! Ich muß die Galerie dringend ermahnen, sich nicht in die Verhandlungen des Hauses zu mischen. (Der Lärm und das Schreien auf der Galerie hält weiterhin an.) Ich bitte die Ordner des Hauses, ihres Umlandes zu walten. Die zweite Galerie ist zu räumen.

Ich unterbreche die Sitzung. (Unterbrechung der Sitzung von 11 Uhr 31 Min. bis 11 Uhr 38 Min.)

Ich nehme die unterbrochene Sitzung wieder auf. Ich muß meinem tieffsten Bedauern Ausdruck verleihen, daß die Verhandlung eines für Staat und Bevölkerung lebenswichtigen Gesetzes durch das unqualifizierbare Eingreifen von Besuchern der zweiten Galerie gestört wurde. Ich bin Ihrer Zustimmung gewiß, wenn ich diesen Vorgang im Namen des ganzen Hauses, im Namen aller Parteien des Hauses auf das schärfste verurteile.

Wir schreiten in der Verhandlung fort. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, seine Berichterstattung fortzusetzen.

Berichterstatter **Steinegger**: Hohes Haus! Es ist um so bedauerlicher, wenn die Beratung und Beschlusffassung über dieses Gesetz gestört wird, weil ja mit 31. Dezember d. J. die außerordentlichen Notstandshilfungen ablaufen, wenn sie nicht durch dieses Gesetz verlängert werden. Wer die Gesetzverdung dieser Vorlage verhindert, verhindert damit gleichzeitig das Inkrafttreten der erhöhten Arbeitslosenunterstützung und das Fortdauern der außerordentlichen Notstandshilfungen.

Ich habe meinem Bericht noch hinzuzufügen, daß zwei Minderheitsanträge vorliegen, ein Minderheitsantrag zu Artikel I, der höhere Sätze vorsieht und von dem Abg. Högl u. Gen. eingebracht wurde, und ein Entschließungsantrag, der eine Überprüfung der Liste der als rein ländlich erklärten Orte zum Inhalte hat.

Es wurden dann noch zwei Resolutionen vom Ausschüsse angenommen, eine Resolution des Abg. Dr. Weidenhoffer, die sich auf die Frage der Überprüfung der Saisonarbeiterchaft bezieht, und eine zweite Resolution des Abg. Bild u. Gen., die eine Herausgabe des nunmehr auf Grund der neuen Novelle geltenden Gesetzesstextes unter Berücksichtigung der gesamten Bestimmungen verlangt, um so eine Klarheit in der

69. Sitzung des N. R. der Republik Österreich, II. G. P. — 5. Dezember 1924.

1863

Beurteilung und in den Auswirkungen des Gesetzes zu erlangen.

Ich beantrage, die Anträge des Ausschusses in der vorgelegten Fassung anzunehmen.

Hölzl: Hohes Haus! Die Wirtschaftskrise, die gegenwärtig herrscht, vermehrt die Zahl der Arbeitslosen in einem ganz außerordentlichen Maße. Die Zunahme der Arbeitslosigkeit zeigt sich in furchtbarster Art aus den Ziffern, die die Arbeitsnachweise in Wien und der Umgebung Wiens für den Monat November erstellt haben. Wir verzeichnen gegenüber dem November des vorigen Jahres eine Zunahme um 10.000 Arbeitslose allein in Wien und Umgebung. Wir stehen vor dem Winter, und die Erschwernisse dieser Jahreszeit werden sich bei den Arbeitslosen, die ohnedies zermürbt und der furchtbarsten Not ausgesetzt sind, am allerärgsten geltend machen. Wir sehen, daß die Zahl der Selbstmorde unter den Arbeitslosen jede Woche eine ganz beträchtliche ist. Hier soll nun die Versicherung gegen die Arbeitslosigkeit einsetzen, um den Arbeitslosen die harte Zeit der Arbeitslosigkeit leichter überwinden zu helfen.

Man sollte nun meinen, daß hinsichtlich der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit keine Gegenseite mehr bestehen, daß die Ansichten über diese notwendige Einrichtung heute einheitlich seien. Dies ist aber leider nicht der Fall, sondern bei jeder Novellierung der Arbeitslosenversicherung tauchen die Bestrebungen auf, der Arbeitslosenversicherung Abbruch zu tun, sie zu verschlechtern. Auch diesmal waren Bestrebungen vorhanden, die Notstandsunterstützung der Arbeitslosen in einer Weise einzuschränken, die angesichts der herrschenden Verhältnisse ganz unerträglich wäre. In einer Zeit, wo so viele Menschen durch lange Zeit arbeitslos sind, wo die Arbeitslosen auch nach den 12 Wochen oder sogar nach den 30 Wochen der verlängerten Unterstützung keine Arbeit finden können, wo sie auf lange Zeit zu dem Elend der Arbeitslosigkeit verurteilt sind, weil sie trotz der lebhaftesten Bemühungen keine Arbeit finden können, in einer solchen Zeit ist es unmöglich, daran zu denken, die Notstandsunterstützung, die eine Ergänzung der Arbeitslosenversicherung bildet, einzuschränken oder abzubauen. Es wäre ja möglich, die Arbeitslosigkeit ein wenig zu mildern, und zwar dadurch, daß man vor allem die Einrichtungen der produktiven Arbeitslosenfürsorge in entsprechender Weise handhabt, daß man für die produktive Arbeitslosenfürsorge mehr aufwendet. Die Arbeitslosen wollen nicht diese Unterstützung, die ohnedies so gering ist, daß sie sie kaum vor der Not schützt, sie wollen gern arbeiten, sie rufen nach Arbeit. Es ist sehr bedauerlich, daß immer bei der Beratung über die Novellierung der Arbeitslosenversicherung der Meinung Ausdruck gegeben wird, daß Arbeitslosigkeit gleichbedeutend mit Arbeitsloscheu sei und daß man die Arbeitslosen wie Schwindler behandelt. Gegen diese Auffassung müssen wir uns

wenden. Wir sehen in diesen Bestrebungen bei jeder Novellierung des Gesetzes eine Feindseligkeit gegen die Arbeitslosenversicherung, die aus den Kreisen gewisser Industrieller kommt, die aber auch in den ländlichen Kreisen unseres Landes zu finden ist. Wir müssen darauf hinweisen, daß sich die Meinung herausgebildet hat, daß man die Arbeitslosenversicherung deshalb abbauen und einschränken will, um die Arbeitslosen noch mehr unter den Druck des Elends zu stellen und sie hierdurch zu Lohndrückern zu machen. Das scheint die Absicht bei den Bestrebungen zu sein, die sich gegen die Einrichtung der Arbeitslosenversicherung richten, und die Ursache jener Feindseligkeit, die sich gegen deren Wirken bemerkbar macht.

Ich verweise darauf, daß bei den Ausschusseratungen durch ein Mitglied dieses Hauses, den Abg. Weidenhoffer, in einer Art und Weise versucht wurde, die Arbeitslosenversicherung einzuschränken, die von uns zurückgewiesen werden muß. Er hat der Ansicht Ausdruck gegeben, daß Saisonarbeiter in der Zeit der Saison sich so viel ersparen müssen, daß sie für die Arbeitslosigkeit nach Beendigung der Saison selbst eine gewisse Vorsorge treffen. Nun ist es selbstverständlich ganz unmöglich, daß dieser Arbeitslohn, der ja vielleicht im Baugewerbe und in manchen anderen einzelnen Berufen höher sein kann wie in einem anderen Berufe, weil es sich um eine besonders gefährliche Arbeit handelt, dazu ausreicht, Ersparnisse für die Zeit der Arbeitslosigkeit zu machen. Und wenn der Abg. Weidenhoffer eine Resolution dem Ausschusse vorgelegt hat, die von der Mehrheit angenommen wurde und die ausspricht, daß die Arbeitslosenversicherung für Saisonarbeiter in rein ländlichen Gemeinden abgebaut werden soll, so wenden wir uns gegen diese Resolution in der allerhärtesten Weise.

Wir erwarten, daß der neue Minister für soziale Verwaltung nicht mehr jene Praxis handhabt, wie sie unter dem Minister Schnitz in Schwang gekommen ist. Wir müssen diese Praxis mit der Arbeitslosenversicherung als eine schikanöse bezeichnen. Wir haben wiederholt Gelegenheit gehabt, das Vorgehen gegen alte Arbeitslose mit aller Schärfe zurückzuweisen. Man erklärt heute Arbeitslose als nicht mehr arbeitsfähig und entzieht ihnen die Unterstützung. Das passiert alten Arbeitern, die bis zu dem Moment der Arbeitslosigkeit in Arbeit gestanden sind und die sich angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse nach Arbeit sehnen, die jede Arbeit annehmen, die man aber trotzdem vom Unterstützungsstande gestrichen hat. Dagegen müssen wir uns wenden, und wenn der neue Minister für soziale Verwaltung, Herr Dr. Reich, in der Sitzung des Ausschusses uns zugesagt hat, daß er Weisungen an die Unterstellen hinausgeben werde, denen zufolge diese Praxis aufgelassen werden soll, so erwarten wir, daß das in entschlossener Art und Weise geschieht, damit diese Beschwerden bezüglich der alten Arbeitslosen nicht mehr erhoben werden müssen.

1864

69. Sitzung des N. N. der Republik Österreich, II. G. P. — 5. Dezember 1924.

Ich verweise auch darauf, daß mit dem Begriff des „nichtgefährdeten Unterhaltes“ bei den Arbeitslosen über Weisung des früheren Bundesministers für soziale Verwaltung Missbrauch getrieben wurde und daß da eine Härte in der Praxis Platz gegriffen hat, die unbedingt beseitigt werden muß. Es ist unmöglich, daß man, wenn ein Familienmitglied Arbeit und Verdienst hat, daraus den Schluß zieht, daß, wenn in der Familie Arbeitslose sind, diese Arbeitslosen keinen Anspruch auf die Unterstützung haben, weil ihr Unterhalt nicht gefährdet sei, da sie sozusagen in der Familie mitleben können. Das wird aber nur in den seltensten Fällen möglich sein, und man kann das nicht verallgemeinern, wie das bis heute geschehen ist. Wir müssen daher vor allem anderen fordern, daß die Instruktion vom 7. November 1922 einer Überprüfung unterzogen wird. Wir haben auch diesbezüglich eine Resolution beantragt, um deren Annahme wir das Haus ersuchen. Diese Resolution lautet (*liest*):

„Die Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Überprüfung der Listen der auf Grund des Gesetzes vom 28. April 1922 als rein ländlich erklärten Gemeinden sowie der Instruktion vom 7. November 1922, Z. 22654, für die Industriellen Bezirkskommissionen und Arbeitslosenämter im Einvernehmen mit den Kammern für Arbeiter und Angestellte durchzuführen und dem Nationalrat hierüber zu berichten.“

Die Revision dieser Instruktion ist unbedingt notwendig. Sie hat vielfach zu Klagen Anlaß gegeben, weshalb wir ihre Überprüfung in dem Sinne erwarten, daß, den Beschwerden aus den Reihen der Arbeitslosen entsprechend, das Arbeitslosenversicherungsgesetz wirklich in dem Geiste, in dem es geschaffen wurde, gehandhabt wird.

Was die Vorlage betrifft, die uns jetzt beschäftigt, so bemerke ich zum Artikel I, daß die dort festgelegten Unterstützungsansätze, die die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses für soziale Verwaltung gefunden haben, vollkommen ungenügend sind und eine entsprechende Erhöhung finden müssen. Das hohe Haus darf sich dem Gedanken nicht verschließen, daß angesichts der furchtbaren Not und der steigenden Arbeitslosigkeit sowie der drohenden Härten, die die kalte Jahreszeit mit sich bringt, eine Erhöhung dieser Ansätze notwendig ist. Wir haben deshalb einen Minderheitsantrag unterbreitet, der fordert, daß in der 8. Lohnklasse der niedere Satz — also für Arbeitslose, die ledigen Standes sind und im Familienverbande leben — anstatt mit 16.000 mit 17.000 K bemessen wird, der höhere Satz für verheiratete Arbeitslose ohne Kinder statt mit 22.000 mit 23.000 K. Das ist sicher eine geringfügige Erhöhung, bloß 2000 K, also weniger, als dazu ausreichen würde, um nur ein Viertel Laib Brot kaufen zu können. Der Satz für einen Arbeitslosen mit einem Kinder soll anstatt mit 22.000 mit 24.500 K bemessen werden, bei zwei Kindern statt mit 23.000 mit 26.000 K und der Unterstützungsatz für

Arbeitslose mit drei und mehr Kindern anstatt mit 24.000 mit 27.500 K. Wir sehen uns angesichts der Verhältnisse genötigt, gerade für Arbeitslose mit größerer Kinderzahl eine Steigerung der Unterstützung vorzuschlagen. Das ist sicherlich berechtigt. Ist hier die Einsicht vorhanden, die notwendig ist, um den Arbeitslosen die erforderliche Hilfe angedeihen zu lassen, werden diese Ansätze auch die Zustimmung des Hauses finden. In der 9. Lohnklasse bleibt der niedere Satz von 18.000 K aufrecht, für die Arbeitslosen mit einem und mit mehr Kindern unterbreiten wir eine entsprechende Steigerung der Unterstützungsansätze der Vorlage. Ich glaube, daß diese Ansätze das mindeste sind, was angesichts der Verhältnisse den Arbeitslosen geboten werden muß. Ich verweise darauf, daß auch diese Erhöhung, wie wir sie vorschlagen, ohne eine Erhöhung der Beiträge möglich ist, die die Arbeiter und die Unternehmer für die Arbeitslosenversicherung zu leisten haben. Es befindet sich in dem Arbeitslosenfonds ein Betrag von 35 Milliarden, das sind Ersparnisse, die dieser Fonds angesammelt hat; es sind ferner Außenstände an Beiträgen vorhanden, die in der nächsten Zeit eingehen, die also diesen Betrag noch um ein Beträchtliches erhöhen werden. Die Berechnung der Beiträge zum Arbeitslosenfonds ist mit dem 10. des nächsten Monats erstellt, und man kann deshalb mit Recht daraus schließen, daß ein ganz beträchtlicher Teil von Außenständen vorhanden ist, der in der nächsten Zeit zur Berechnung gelangen wird. Es wäre also ganz gut möglich, die geringe Zubuße, die wir vorschlagen, den Arbeitslosen mit Kindern zu geben. Wir verlangen nichts Unmögliches. Es ist aber möglich, ohne Erhöhung der Beiträge, die jetzt in der Zeit der Wirtschaftskrise, bei der Entwertung unserer Krone die Arbeiter hart treffen würde, unserer Antrage zu entsprechen. Mit Rücksicht auf die Not der Arbeitslosen wäre es sicher möglich, den berechtigten Wunsch, den wir in unserem Antrage zum Ausdruck gebracht haben, zu erfüllen.

Was Artikel II betrifft, so müssen wir uns mit aller Schärfe gegen den Absatz wenden, der besagt, daß ledigen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine außerordentliche Notstandsunterstützung nur dann zu gewähren ist, wenn sie mit Eltern, Großeltern oder Geschwistern im Familienverbande leben und bisher den Unterhalt auch dieser Personen ganz oder zum überwiegenden Teil bestritten haben. Es ist unmöglich, eine derartige Bestimmung in das Gesetz hineinzunehmen, denn es wäre das ein Abbau der Notstandsunterstützung in einer Zeit, die einen solchen Abbau nicht zuläßt. Außerdem wäre es eine Härte gegen die jugendlichen Arbeitslosen, die gleichfalls Beiträge zahlen, die sicherlich unberechtigt ist. Wenn sie eine Bestimmung in das Gesetz vorgeschlagen hätten, wonach jugendliche Arbeitslose bis zum 18. Lebensjahr wirklich Arbeit bekommen könnten, dann könnten Sie deren Ausschluß aus der Notstandsunterstützung für berechtigt anschen. Aber in der Zeit,

wo auch jugendliche Arbeitslose keine Arbeit finden können, ist es ganz unmöglich, daß ihnen gegenüber eine derartige Verschlechterung der Notstandsunterstützung eintritt. Es sorgen ja manche Industrielle Bezirkskommisionen bereits heute dafür, daß jugendliche Arbeitslose, die in ihrem Berufe keine Arbeit finden, eine Umstellung zu einem andern Beruf erfahren. Das wird gefördert und führt manchmal zum Erfolg, es ist aber leider im allgemeinen nicht möglich. Anderseits sehen wir, daß auch heute schon eine ganz beträchtliche Anzahl Jugendlicher von der Arbeitslosenunterstützung deshalb ausgeschlossen bleibt, weil die Kontrollen, die heute vorgenommen werden und die jeden einzelnen Arbeitslosen bis in sein Heim verfolgen, schon dafür sorgen, daß dort, wo das Familienoberhaupt Arbeit und Verdienst hat, die jugendlichen Arbeitslosen die Unterstützung nicht bekommen. Dies geschieht in manchen Fällen so rücksichtslos, daß es eine ganz furchtbare Härte gegen den Arbeitslosen und seine Familie bedeutet. Dieser Praxis ist es zuzuschreiben, daß heute ein verhältnismäßig geringer Teil von arbeitslosen Jugendlichen die Arbeitslosenunterstützung oder die Notstandsunterstützung bekommt. Eine Statistik der Wiener Arbeitslosen zeigt in der Rubrik der Arbeitslosen von 14 bis 16 Jahren, daß bloß fünf jugendliche Arbeitslose bis zum 16. Lebensjahr die Notstandsunterstützung bekommen, in der Altersgruppe von 17 bis 18 Jahren sind es 220. Auch in den älteren Jahrgängen sehen wir eine verhältnismäßig gar nicht große Zahl von Arbeitslosen aufgenommen. Das ist dem Umstande zuzuschreiben, daß schon durch die Praxis, die Minister Schmitz in bezug auf die Arbeitslosenversicherung eingeführt hat, die jugendlichen Arbeitslosen mit einer unerhörten Strenge aus der Arbeitslosenunterstützung ausgeschlossen werden. Dadurch ist der Stand so gering. Also auch aus diesem Grunde kommen wirklich wenige in Betracht. Es ist aber ganz unerhört, daß man in einer Zeit der wirtschaftlichen Not wie jetzt die jugendlichen Arbeitslosen bis zum 18. Lebensjahr aus dieser Unterstützung ausschaltet. Schließlich sind in der Vorlage der Regierung die Voraussetzungen, unter denen jugendliche Arbeitslose bis zu 18 Jahren die Unterstützung bekommen können, solche, daß, wenn die Praxis, wie sie bei der Handhabung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und in bezug auf die Notstandsunterstützung in Geltung ist, weiter geübt wird, kein einziger dieser jugendlichen Arbeitslosen eine Unterstützung bekommen wird, denn er muß nachweisen, daß er mit Eltern, Großeltern oder Geschwistern im Familienverbande lebt. Dieser Nachweis wird zwar bei den meisten Jugendlichen leicht zu erbringen sein, aber er soll auch „bisher den Unterhalt dieser Personen ganz oder zum überwiegenden Teil bestreiten haben“. Bei der Kontrolle, die da heute durchgeführt wird, und bei der Art, wie die Kontrollore ihre Erfundigungen einziehen, wird es in den meisten Fällen zu der Feststellung kommen, daß diese Jugend-

lichen nicht zum überwiegenden Teil für den Unterhalt dieser Familienmitglieder beigetragen haben, und sie werden also aus der Unterstützung herausgebracht werden. Das ist unmöglich, wir lehnen deshalb diese Bestimmung des Artikels II ab und werden dagegen stimmen.

Wir haben auch in bezug auf die Einrichtungen für die Arbeitslosenfürsorge den Vorschlag gemacht, daß ein paritätischer Beirat eingesetzt werde, der die obere Überwachung der Arbeitslosenversicherung zu besorgen hätte. Die Mehrheit des Ausschusses hat unseren Vorschlag abgelehnt. Herr Minister Dr. Resch hat uns allerdings die Zusage gemacht, daß er die jetzt bestehende paritätische Kommission, die unter dem Bundesminister Schmitz höchstens ein- oder zweimal im Jahre einberufen wurde, nun allmonatlich einberufen wird und daß er gewillt sei, dieser Kommission auch eine größere Kompetenz einzuräumen. Es ist das unbedingt notwendig, weil heute bei den einzelnen Industriellen Bezirkskommisionen eine ganz verschiedene Praxis in bezug auf die Handhabung der Bestimmungen über Arbeitslosenunterstützung eingetreten ist. Es erfolgt vor allem eine verschiedenartige Auslegung des Begriffes „gefährdeter Unterhalt“. Eine Vereinheitlichung ist sicher möglich, wenn man in dieser Kommission diese verschiedene Handhabung bespricht und verhindert. Wir erwarten nun vom Minister für soziale Verwaltung, daß er dafür rechtzeitig Sorge trägt, daß diese paritätische Kommission ihre Aufgaben voll erfüllen kann und auf das Arbeitslosenwesen in bezug auf die Durchführung und Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen einen gebührenden Einfluß erhält.

Der Artikel VII der Vorlage enthält eine Bestimmung, die uns auch nicht befriedigt. Es wird dort zum Ausdruck gebracht, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen die Industriellen Bezirkskommisionen ermächtigen kann, ohne vorherige Erstattung eines Vorschlages Ländern, Bezirken oder Gemeinden für die Vornahme kleinerer Arbeiten innerhalb eines ziffermäßig zu bestimmenden Gesamtbetrages bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen Beihilfen zu gewähren, wenn die Vornahme dieser Arbeiten durch Zuflüsse bis zum Höchstbetrage von 40 Millionen Kronen ermöglicht werden kann.

Wir haben nun in unserer Vorlage — dem Antrag Wiedenhoffer — vor allem anderen verlangt, daß die produktive Erwerbslosenfürsorge so eingerichtet wird, daß deren leichtere Handhabung ermöglicht wird und es den kleinen Gebietskörperschaften leichter gelingt, auf kurzem Wege Beträge für die produktive Arbeitslosenfürsorge aus dem Arbeitslosenfonds zu bekommen. Dieser Vorschlag ist nun von der Ausschuszmehrheit angenommen worden, jedoch ist der Betrag von 40 Millionen ein derart unzureichender, daß damit nicht viel angesangen werden kann.

Wir halten die materiellen Verbesserungen, die die Arbeitslosenfürsorge durch das vorliegende Gesetz erfährt, für unzulänglich und müssen uns mit aller Schärfe gegen die Bestimmung des Artikels II wenden, der eine Einschränkung der Notstandsunterstützung für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr vorsieht. Angefangen der elenden wirtschaftlichen Verhältnisse, die eine fortwährende Steigerung der Arbeitslosigkeit mit sich bringen, glauben wir, daß unsere Anträge, die wir dem Hause als Minderheitsanträge unterbreiten, Ihre Unterstützung finden und daß Sie die Anträge auf Erhöhung der Unterstützungsansätze sowie die Resolution, die zum Ausdruck bringt, daß die Instruktion einer Revision unterzogen und die Zahl der als rein ländlich erklärten Gemeinden eingeschränkt werden sollen, annehmen werden. Diese Entschließung, die die Regierung auffordert, eine Revision der als rein ländlich erklärten Gemeinden vorzunehmen, ist von dem Gedanken getragen, daß die Verordnung mit den Listen der Gemeinden, die als rein ländlich erklärten werden und in denen die Arbeitslosen von der Unterstützung ausgeschlossen bleiben, in der heute vorliegenden Fassung unhaltbar geworden sind. Es gibt Fälle, wo Arbeitslose, die in Industriegemeinden gearbeitet haben, in als rein ländlich erklärten Gemeinden leben und nun von der Notstandsunterstützung ausgeschlossen sind. Da aber die Arbeitslosigkeit nunmehr leider so lange andauert, daß die Arbeitslosen meist aus der regulären Unterstützung, die 12 bis 30 Wochen dauert, ausgesteuert werden, kommen die meisten Arbeitslosen nach dem Ablauf der regulären Arbeitslosenunterstützung in die Notstandsunterstützung, die sie nun in den als rein ländlich erklärten Gemeinden nicht erhalten. Dadurch herrscht gerade in solchen Gemeinden unter den Arbeitslosen das größte Elend. Es ist deshalb notwendig, daß die Liste der als rein ländlich erklärten Gemeinden überprüft und die Instruktion vom 7. November 1922 einer gründlichen Revision unterzogen wird, weil gerade diese Instruktion die Grundlage zu einer schikanösen Handhabung der Arbeitslosenunterstützung bildet.

Wir erwarten, daß das hohe Haus unseren Minoritätsanträgen seine Zustimmung gibt und wenigstens in diesem, wenn auch unzureichendem Maße, doch den guten Willen zeigt, die Not der Arbeitslosen zu lindern und mit dazu beizutragen, daß nicht die Arbeitslosen mit ihren Familien, wie es bisher der Fall war, dem furchtbaren Elend, der entsetzlichsten Not und der Verzweiflung preisgegeben bleiben. (Beifall und Händeklatschen.)

Ammann: Hohes Haus! Der Standpunkt, den unsere Partei zu dieser Gesetzesvorlage einnimmt, ist unverändert derselbe, den sie zu den früheren Novellierungen der Arbeitslosenversicherung eingenommen hat. Wenn wir heute trotzdem hierzu Stellung nehmen, so veranlaßt uns ein ganz besonderer Umstand, und ich als Abgeordneter des Kärntner Wahl-

kreises habe ganz besondere Ursache, hierzu Stellung zu nehmen.

Wir Kärntner haben immer mit großem Befremden feststellen müssen, im vorigen Jahre und auch heuer, daß aus unserem kleinen und armen Lande besonders große Überschüsse aus der Arbeitslosenversicherung an die Bundesregierung in Wien abgeführt wurden, während Kärntner selbst gezwungen war, sowohl im Jahre 1923 wie auch in diesem Jahre aus Landesmitteln Zuwendungen zu leisten, um die Bedürftigsten unserer Arbeitslosen zu unterstützen. Es ist ein unhaltbarer Zustand, wenn aus dem armen Lande Kärnten 7 Milliarden im Jahre 1923 und mindestens ebensoviel im Jahre 1924 an Überschüssen nach Wien abgeliefert werden müssen, während das Land Kärnten selbst die Mittel aufbringen muß, um seine Arbeitslosen vor dem größten Elend zu bewahren. Die Landesregierung hat wiederholt versucht, dahin zu wirken, daß aus den Überschüssen des Landes Kärnten wenigstens ein Teil zur Linderung des Elendes unserer Arbeitslosen, wo es tatsächlich vorhanden ist, verwendet wird. Es sollte ein möglichst großer Teil der Überschüsse, die in unserem Lande aufgebracht werden, unserem Lande für die produktive Arbeitslosenfürsorge zugewiesen werden. Gelegenheit dazu gäbe es genug, unsere Straßen befinden sich in einem ganz elenden Zustand und auch andere Arbeiten wären in reichlicher Menge vorhanden. Es wäre daher dringend zu wünschen gewesen, daß die Bemühungen unserer Landesregierung hier einen besseren Erfolg gehabt hätten.

Wogegen wir uns auch noch wenden müssen, das ist die Frage der Arbeitslosenversicherung im ländlichen Gewerbestand. Dort werden die Abgaben für die Arbeitslosenfürsorge besonders drückend empfunden, weil ja im ländlichen Gewerbestand keine Ursache zur Arbeitslosigkeit besteht, sondern im Gegenteil Mangel an Arbeitskräften sich überall fühlbar macht. Es ist nicht einzusehen, daß ein Stand, der selbst an Arbeitermangel leidet und Arbeitsmöglichkeiten bieten könnte, zu den schweren sozialen Lasten der Arbeitslosenfürsorge mit herangezogen wird.

Wenn wir noch bedenken, daß wir ja von der heutigen Vorlage keinen gedruckten Bericht erhalten, daß wir unsere Informationen nur aus Zeitungsberichten schöpfen müssen, während die Verhandlung doch sicherlich auch in der nächsten Woche hätte stattfinden können, wo wir dann aus dem gedruckten Bericht uns eine genaue Kenntnis der Vorlage hätten verschaffen können, so erklärt es sich, daß unsere Haltung jetzt von unserer früheren Haltung nicht abweicht.

Unbegreiflich erscheint es uns auch, daß der Arbeiter, wenn er 65 Jahre alt ist, von den Wohltaten der Arbeitslosenfürsorge ausgeschlossen sein soll. Auch in dieser Beziehung hat sich die Kärntner Landesregierung mit ihrem berechtigten Verlangen an die Bundesregierung gewendet, und auch hier hat sie nicht das entsprechende Entgegenkommen gefunden. Wir würden

sicherlich auch in der Landbevölkerung nicht dieser feindseligen Stimmung gegen die Arbeitslosenfürsorge begegnen, wenn die Überschüsse in jenen Ländern, in denen sie bestehen, dazu verwendet würden, um auch den über 65 Jahre alten Arbeitern die Wohltaten der Arbeitslosenfürsorge zukommen zu lassen und so einen Übergang oder eine erste Stufe zur Alters- und Invaliditätsversicherung zu schaffen.

Aus diesen hier von mir angeführten Gründen wird unsere Partei die gleiche Haltung einnehmen wie bei den früheren Novellen und wird gegen die Vorlage stimmen. (Beifall.)

Berichterstatter **Steinegger**: Hohes Haus! Der unmittelbare Herr Vorredner hat bei Behandlung dieser Materie einige Äußerungen getan, die zeigen, daß ihm Fritümer unterlaufen sind. Vor allem ist die Arbeitslosenunterstützung, beziehungsweise deren Bezug nach den gegenwärtigen Bestimmungen keineswegs an ein Alter unter 65 Jahren gebunden, sondern es kann ein Arbeiter, selbst wenn er 70 und mehr Jahre alt ist und arbeitslos wird, ohne weiteres in den Bezug der Arbeitslosenunterstützung gelangen. (Hölzl: Das war aber nicht die Praxis des Herrn Schmitz!) Im Gesetze ist nichts Gegenteiliges enthalten, nach dem Gesetze existiert nirgends eine solche Beschränkung. Außerdem wurde die Zeiteinteilung bemängelt und gefragt, es wäre Zeit gewesen, die Materie später zu behandeln. Dazu möchte ich sagen, daß dies eben nicht der Fall ist, sondern daß wir, wenn man wünscht, daß einerseits nicht die Wirksamkeit des Gesetzes infolge der Terminierung abläuft und daß andererseits die erhöhten Zuwendungen unter Umständen noch vor Weihnachten erfolgen sollen, schon ohnehin spät genug dazu kommen, dieses Gesetz zu beschließen, und es wird die Anstrengung aller Kräfte in den Ministerien erfordern, um das Gesetz rechtzeitig durchzuführen. Außerdem möchte ich darauf aufmerksam machen, daß auch die Länder heute schon die Möglichkeit haben, auf dem Gebiete der produktiven Arbeitslosenfürsorge im weitestgehenden Maße zu wirken. Leider Gottes wird diese Möglichkeit viel zu wenig ausgenutzt, und die Abgeordneten der Länder sollten auch dort dafür arbeiten, daß in dieser Richtung mehr geschieht.

Wir haben hier eine Versicherung vor uns, deren Leistungen natürlich durch die ihr zufließenden Mittel beschränkt sind. Eine Feindseligkeit gegen die Arbeitslosen ist nirgends vorhanden. Wenn man aber weit über den Rahmen des heutigen Zustandes hinausgehen wollte, müßte man neue Versicherungsgrundlagen schaffen, die entsprechende weitere Leistungen ermöglichen würden. Solange wir das gegenwärtige

Versicherungsprinzip haben, müssen sich eben die Leistungen nach den Mitteln richten. Es besteht auch in der Auffassung der Arbeitslosenfrage eine Differenz zwischen den Industriebezirken um Wien herum und den Ländern. In den Ländern draußen wird die Arbeitslosenfrage vielfach ganz anders aufgefaßt und hat auch andere Auswirkungen als hier. Das möchte ich deshalb sagen, damit die verschiedenen Differenzen, die in der Debatte zum Ausdruck gekommen sind, ihre Erklärung finden. Ich möchte schließlich noch hinzufügen, daß dieses Gesetz allen Arbeitslosen eine weitgehende Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand bringt und daß Vorsorge getroffen ist, daß die Zuwendungen noch vor Weihnachten erfolgen können. Ich bitte daher das hohe Haus, dem vorliegenden Gesetzentwurf in der von mir vertretenen Form die Zustimmung zu erteilen.

Das Gesetz wird unter Ablehnung des Minderheitsantrages Hölzl u. Gen. zu Artikel I nach dem Antrage des Ausschusses (B. 223) unverändert in 2. u. 3. Lesung angenommen.

Ebenso werden die vom Ausschüsse beantragten beiden Entschließungen angenommen, der Entschließungsantrag Hölzl wird abgelehnt.

Die Regierungsvorlage B. 225 wird dem Verfassungsausschuß zugewiesen.

Auf Antrag Sever wird beschlossen, die Regierungsvorlage B. 224 der 1. Lesung zuzuführen.

An Stelle Domes als Ersatzmann im Ausschuß für soziale Verwaltung, Schiegl als Ersatzmann in der Bankkommission sowie an Stelle Wiedenhofer werden gewählt: Domes als Mitglied, Seidel als Ersatzmitglied im Ausschuß für soziale Verwaltung, Hohenberg als Ersatzmann im Ausschuß für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, Schiegl als Mitglied und Sailer als Ersatzmann in der Bankkommission.

Präsident: Ich erlaube mir am Schlusse noch den geehrten Frauen und Herren in Erinnerung zu bringen, daß, wie den geehrten Mitgliedern schon aus der schriftlichen Einladung bekannt ist, am 9. Dezember, 3 Uhr nachm. die Bundesversammlung zur Wahl des Bundespräsidenten zusammentritt.

Nächste Sitzung: Freitag, den 12. Dezember, 11 Uhr vorm. T. O.: 1. Lesung der Regierungsvorlage (B. 224) über die Einhebung von Überwachungsgebühren für einen erhöhten sicherheitspolizeilichen Geschäftsbetrieb in Wien.

Ergänzung vorbehalten.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 30 Min. mittags.